

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
in der Stadt Ottweiler vom 02. Februar 1982

In der Fassung der ersten Nachtragsatzung vom 12. Dezember 1986

§ 1

Formen der Bekanntmachung

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde vorgeschrieben ist, erfolgt dies - soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist - für die Stadt Ottweiler in der im gesamten Stadtgebiet einmal wöchentlich (jeweils freitags) erscheinenden "Ottweiler Zeitung".

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Ottweiler an folgenden Stellen:

1. Stadtrat und Ausschüsse des Stadtrates

- a) Städtisches Verwaltungsgebäude Goethestraße
- b) Altes Rathaus, Rathausplatz 5
- c) Anfang Dorfstraße/Brückenstraße Fürth
- d) Feuerwehrgerätehaus Lautenbach
- e) Feuerwehrgerätehaus Mainzweiler
- f) Dorfmitte Steinbach

2. Ortsrat Ottweiler

- a) Städtisches Verwaltungsgebäude Goethestraße
- b) Altes Rathaus, Rathausplatz 5

3. Ortsrat Fürth

Anfang Dorfstraße/Brückenstraße

4. Ortsrat Lautenbach

Feuerwehrgerätehaus

5. Ortsrat Mainzweiler

Feuerwehrgerätehaus

6. Ortsrat Steinbach

Dorfmitte

Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile von Veröffentlichungen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch deren Auslegung an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ersetzt. Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Veröffentlichung bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen. Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentlichen Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das gleiche.

(4) Sofern öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich sind, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Aufruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5) Soweit die Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der "Ottweiler Zeitung" vollzogen.

(2) Bei der Bekanntmachung durch Aushang nach § 1 Absatz 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Bei der Offenlegung (§ 1 Absatz 3) ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne oder Zeichnungen sind so aufzubewahren, daß sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 1 Absatz 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Die Satzung ist am 12. Dezember 1986 in Kraft getreten.